



+41 44 445 39 99
info@octobit.ch

Octobit GmbH
Software nach Mass

Octoiur – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorbemerkungen

Die hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil des Vertrages («der Vertrag») zwischen der auftraggebenden Seite («die Kundin») und der Firma Octobit GmbH. Der Vertrag umfasst die Nutzung von Octoiur (Lizenzen) und den Bezug von zugehörigen Dienstleistungen wie Konfiguration und Support.

Leistungen von Octobit

Lizenzierung:

Nach der Entrichtung der Lizenzgebühr ist die Kundin berechtigt, Octoiur zu nutzen. Octoiur ist ein Standardprodukt; individuelle Anpassungen der Software sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Dienstleistungen/Servicepakete:

Die Kundin hat die Möglichkeit, fixe Service- und Konfigurationspakete für bestimmte Leistungen gemäß Beschreibung in der Preisliste unter "Servicepakete und weiterführende Vorlagenkonfiguration" zu erwerben. Weitere Dienstleistungen wie Support werden nach Aufwand zum aktuellen Stundensatz verrechnet.

Octobit kann zur Erbringung ihrer Leistungen die Dienste Dritter in Anspruch nehmen.

Eigentums- und Nutzungsrechte

Das Lizenzmaterial gehört und verbleibt im Eigentum von Octobit bzw. der Lizenzgeber von Octobit. Dies gilt auch für alle Rechte an Weiterentwicklungen, Übersetzungen, Änderungen o.dgl.

Die Kundin erhält das nicht ausschließliche, weltweite, nicht übertragbare, zeitlich limitierte, gebührenpflichtige und widerrufbare Recht, das Lizenzmaterial gemäß den Bestimmungen des Vertrages zu nutzen.

Das Recht der Kundin zur Nutzung des Lizenzmaterials erstreckt sich nur auf deren Unternehmen und nur auf die interne Nutzung. Eine Unterlizenzierung muss schriftlich vereinbart werden.

Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt mit Eintreffen der Bestellbestätigung von Octobit bei der Kundin in Kraft. Der Vertrag ist befristet auf die Laufzeit gemäß Bestellung.

Die Laufzeit der Servicepakete beginnt mit Inkrafttreten des Vertrages.

Die Laufzeit der Lizenzen beginnt ab der Installation der Software beim Benutzer oder zwei Monate nach der ersten Installation bzw. Auslieferung von Octoiur an die Kundin bzw. deren IT-Betreuer, je nachdem, was zuerst eintrifft. Ausnahme Nanopakete: Hier beginnt die Lizenzlaufzeit mit der Auslieferung von Octoiur an die Kundin bzw. deren IT-Betreuer.

Die Parteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die andere Partei diesen trotz Ansetzung einer mindestens sechzig (60) Tage dauernden Frist in schwerwiegender Weise verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kundin mehr als sechzig (60) Tage in Zahlungsverzug ist. Ab Eintritt des Zahlungsverzugs ist Octobit berechtigt, die Software zu blockieren. Vorausbezahlte Lizenzgebühren werden im Fall einer Kündigung nicht zurückerstattet.

Bei Beendigung des Vertrages erlischt das Recht der Kundin zur Nutzung des Lizenzmaterials. Auf erstmalige Aufforderung hin bestätigt die Kundin Octobit schriftlich, dass sie sämtliche Kopien der Software gelöscht hat; im Unterlassungsfall sind Lizenzgebühren für eine weitere Vertragsperiode geschuldet.

Vergütung

Die Kundin verpflichtet sich, Lizenzen, Servicepakete, weiterführende Konfigurationen und Dienstleistungen gemäß Preisliste fristgerecht im Voraus zu bezahlen.

Die Preise verstehen sich in Euro.

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage ab Rechnungsdatum.

Zieht die Kundin oder Octobit im Auftrag der Kundin Dritte für Konfiguration, Installation und/oder Support bei, so trägt die Kundin die Kosten dieser Dritten.

Verantwortlichkeit der Kundin

Die Kundin ist für die Auswahl, Bereitstellung, Installation, Implementierung, den Gebrauch und Unterhalt der Betriebsplattform und Netzwerke sowie die Datensicherheit verantwortlich. Sie erstellt insbesondere regelmäßig Sicherheitskopien ihrer Daten.

Die Kundin gewährt Octobit freien und sicheren Zugang zu den für die Erfüllung des Vertrages durch Octobit erforderlichen Räumlichkeiten und/oder Systemen (vor Ort oder durch Fernzugriff).

Sachgewährleistung

Octobit leistet keine gesonderte Sachgewähr neben der von der Lizenzgebühr abgedeckten gewöhnlichen technischen Wartung und Weiterentwicklung.

Rechtsgewährleistung

Octobit erklärt nach bestem Wissen, dass das Lizenzmaterial keine Rechte Dritter verletzt. Kundensoftware ist hiervon ausgeschlossen.

Behauptet eine dritte Partei gegenüber der Kundin, dass das Lizenzmaterial Rechte dieser dritten Partei verletzt, verteidigt Octobit die Kundin auf eigene Kosten gegen diesen Anspruch und zahlt sämtliche(n) Kosten bis zu dem letztendlich von einem Gericht auferlegten Betrag oder die in einem von Octobit genehmigten Vergleich enthalten sind, sofern die Kundin Octobit umgehend schriftlich per Einschreiben über den Anspruch informiert und Octobit die Kontrolle bei der Verteidigung und etwaigen diesbezüglichen Vergleichsverhandlungen erlaubt.

Die Kundin gestattet Octobit, der Kundin die Weiterverwendung des Lizenzmaterials zu ermöglichen oder diese zu modifizieren oder durch funktional mindestens äquivalentes Lizenzmaterial zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, stellt Octobit der Kundin eine Gutschrift aus, die dem für das Lizenzmaterial gezahlten Betrag entspricht.

Dieses Kapitel enthält die gesamten Verpflichtungen von Octobit gegenüber der Kundin in Bezug auf Ansprüche wegen Rechtsverletzungen.

Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Octobit und ihrer Hilfspersonen ist, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und unabhängig von der Rechtsgrundlage, auf welcher der Schadenersatzanspruch der Kundin beruht, im Zusammenhang mit allen Ansprüchen aus dem Vertrag und insgesamt begrenzt auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen haften Octobit oder ihre Hilfspersonen unter keinen Umständen für Datenverlust oder andere Folgeschäden.

Geheimhaltung, Anwaltsgeheimnis und Datenschutz

Die Kundin untersteht einem strengen Berufsgeheimnis; sie hat sämtliche Informationen über die Klientschaft absolut vertraulich zu behandeln und darf sie ohne Zustimmung der Klientschaft keinem Dritten, auch nicht Verwandten oder dem Ehepartner, mitteilen. Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die Namen der Klienten. Der Geheimhaltungspflicht unterstehen auch externe Hilfspersonen wie Octobit und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; auch sie machen sich im Fall von Verletzungen strafbar.

Octobit verpflichtet sich zur absoluten Geheimhaltung betreffend sämtlicher Namen, Tatsachen und Umstände, von denen sie und ihre Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kundin Kenntnis erlangt. Diese Verpflichtung zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung des Vertrages in Kraft.

Unter die Geheimhaltungsverpflichtung fallen auch Unterlagen und Angaben, welche auf Datenträgern enthalten sind. Es dürfen keinerlei Informationen von Datenträgern gelöscht oder nach außen übermittelt oder Kopien aus den Büroräumen der Kundin mitgenommen werden.

In bezug auf den Datenschutz gilt der separate Auftragsbearbeitungsvertrag <https://www.octoiur.com/downloads/Octoiur-ABV.pdf>.

Allgemeine Bestimmungen

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kundin sind ausgeschlossen.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die ungültige, unwirksame oder unmögliche Bestimmung durch eine zulässige, wirksame und mögliche Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts am Firmensitz von Octobit.